

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 19

Freiburg i. Br., 29. Juli

1938

Inhalt: Errichtung der Pfarrkuratie Haltingen. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Suso in Konstanz. — Anstellung und Tätigkeit von Seelsorgehelferinnen. — Missale-Proprium für die Erzdiözese Freiburg. — Einführung der Ortskirchensteuer. — Kirchliche Vermögensverwaltung. — Verpflichtungen politischer Gemeinden gegen Kirchengemeinden. — Aufstellung der Ortskirchensteuer-Voranschläge für 1. April 1938/39. — Priester-Exerzitien. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebefetzungen. — Befetzungen. — Sterbfälle.



Errichtung der Pfarrkuratie Haltingen.

Für die Katholiken, die auf den Gemarkungen Haltingen, Binzen, Eimeldingen, Märkt und Detlingen (Amt Lörrach) wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Juli 1938 eine selbständige Pfarrkuratie Haltingen.

Als Kirche weisen Wir der Pfarrkuratie die neu-erbauete Kirche U. L. Frau daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf den bezeichneten Gemarkungen wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1938.

‡ **Conrad,**
Erzbischof.

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Suso in Konstanz

Für die Katholiken, welche im nordwestlichen Teil des rechtsrheinischen Stadtgebietes Konstanz wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1938 eine rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Suso in Konstanz im Verband der Gesamtkirchengemeinde Konstanz mit den nachstehenden bezeichneten Grenzen:

Die Grenze verläuft vom Rhein aus, der die natürliche Südgrenze des Kuratiebezirktes bildet, zunächst in nördlicher Richtung zwischen Holzverkohlungs- und der Herosé-Fabrik bis zur Mitte der Reichenau Straße, folgt dieser in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Längsachse der Schneckenburgerstraße, folgt dieser, die Eisenbahnlinie Konstanz-Radolfzell überschneidend, bis zur Wollmatinger-Straße, überquert diese senkrecht und setzt sich bis zum Eingang des Friedhofes fort. Von hier aus verläuft die Grenze der Friedhofseinfriedigung entlang zunächst in östlicher, dann in nordöstlicher Richtung bis zum nördlichen Friedhofseingang, folgt dann in nordöstlicher Richtung der Mitte eines Feldweges am Stockacker vorbei bis zur Einmündung in die Friedrichstraße, von hier in nördlicher Richtung der Mitte der Friedrichstraße folgend bis zum Walbrand, wo sie in die Konstanzerstraße einmündet, zieht dann die Konstanzerstraße (Mitte) weiter bis zu dem Berührungspunkt mit dem Ulmisried. Dem Walbrand entlang geht die Grenze auf einem Feldweg zunächst in südlicher, dann in westlicher Richtung, durchschneidet den Ulmisried bis zum Walbrand des Riesenberg zieht diesem entlang bis zur Einmündung in den Feldweg, der auf den Längenbohlweg zugeht. Sie folgt dann der Achse des Längenbohlweges bis zum Siebenbürgenweg, geht in südlicher Richtung der Achse desselben entlang herab bis zur Mitte der Fürstenbergstraße, folgt der Achse derselben ostwärts bis zur Mitte der Steinhartstraße, setzt sich dann von hier aus fort bis zur Mitte der Berchenstraße, folgt der Achse derselben in östlicher Richtung ein kleines Stück, bis sie auf den nach Süden abzweigenden Feldweg trifft, hält sich an diesen — den Bahnkörper überschneidend — bis zur Einmündung in die Riedstraße; dann folgt sie der Achse derselben nach

Südosten bis zur Reichenaustraße, überschreitet dieselbe und geht in südwestlicher Richtung zwischen dem Gewann Unterlohn und Wollmatinger Ried — Lange Acker westlich umfassend — bis zum Tränkegraben, dem sie folgt bis zum Rheinstrom.

Das Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 25. Juni 1938 Nr. 4091 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Die Grenzen der Kirchengemeinde St. Suso decken sich mit den durch die Erzb. Verordnung vom 7. April d. Js. errichteten Pfarrkuratie St. Suso in Konstanz (Amtsblatt 1938 Nr. 7 S. 395).

Freiburg i. Br., den 20. Juli 1938.

† **Conrad,**
Erzbischof.

(Ord. 19. 7. 1938 Nr. 9961.)

Anstellung und Tätigkeit von Seelsorgehelferinnen.

Unter Hinweis auf unsern Erlaß vom 9. November 1936 Nr. 16 100 (Amtsblatt 1936 Nr. 37) erteilen wir den Pfarrämtern, welche berufliche Seelsorgehelferinnen (Laien oder Ordensschwester) in den Dienst der Pfarrgemeinde gestellt haben, den Auftrag, uns bis 15. August zu berichten, welche Persönlichkeiten und seit wann sie berufliche Seelsorgehilfe ausüben, wie für ihren Lebensunterhalt gesorgt ist, auf welchen Gebieten sie tätig sind und welche Erfahrungen hinsichtlich ihrer Mitarbeit in der Seelsorge gemacht wurden.

Freiburg i. Br., den 19. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 7. 1938 Nr. 9906.)

Missale-Proprium für die Erzdiözese Freiburg.

Die Firma Friedrich Pustet, Regensburg, hat auf dem Vervielfältigungswege einen Abdruck des Missale-Proprium für die Erzdiözese vom Jahre 1921 hergestellt. Die inzwischen neu hinzugekommenen Messformulare (St. Petri Canisii, St. Conradi a Parzham und St. Udalrici) werden jeweils beigegeben.

Die Missaleproprien sind in folgenden Größen und zu nachstehenden Preisen durch den Buchhandel beziehbar:

Zum Missale Klein-Folio / Groß-Quart RM 1.80
(nach entsprechendem Beschnitt für beide Ausgaben verwendbar)

Zum Missale Klein-Quart RM 1.70

Freiburg i. Br., den 19. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 7. 1938 Nr. 10111.)

Einführung der Ortskirchensteuer.

Der Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1938 wurde auf der am 6. Juli 1938 in Freiburg stattgefundenen Tagung von der Katholischen Kirchensteuervertretung angenommen. Bezüglich der Steuereinnahmen konnte nur bei der Kirchensteuer aus dem Einkommen ein Beschluß gefaßt werden. Es wurde beschlossen, daß der Kirchensteuereinzugsbeitrag bei der Einkommensteuer 9 v. H. beträgt. Die Kirchensteuern aus dem Grundvermögen und dem Gewerbebetrieb können nicht mehr als Landeskirchensteuer erhoben werden, weil diese Steuergattungen auf Grund der Realsteuerreform vom 1. Dezember 1936 nicht mehr Landes-, sondern reine Gemeindesteuern sind.

Die Kirchengemeinden sind deswegen gehalten, bei beiden Steuerarten den landeskirchlichen Anteil zu dem Betrag, der für die örtlichen kirchlichen Zwecke benötigt wird, mitzuerheben. Bei der Kirchensteuer aus dem Gewerbebetrieb war dies im vergangenen Jahre schon der Fall. Die Kirchengemeinden haben demgemäß bei der Grundsteuer über das örtliche Bedürfnis hinaus von 100.— RM Steuerwert 5 Rpf. zu erheben. Es sind dabei die für das Rechnungsjahr 1937 als Gemeindesteuergrundlage verwendeten alten badischen Grundsteuerwerte der Erhebung zugrunde zu legen. Bei der Gewerbesteuer haben die Kirchengemeinden den gleichen Gewerbesteuer-Sollbetrag wie 1937 auf die Gewerbesteuermaßsätze umzulegen.

Was für die Zwecke der Landeskirchensteuer mit erhoben wurde, ist an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse in Freiburg zu überweisen. Im übrigen verweisen wir auf die Bekanntmachungen des Erzb. Oberstiftungsrates vom 10. Juni 1938 Nr. 11 781 betr. Erhebung der Kirchensteuer 1938 (Amtsblatt 1938 S. 425 f) und vom 18. Juli 1938 Nr. 13 566 betr. Aufstellung der Ortskirchensteuer-Voranschläge für 1. April 1938/39 (Amtsblatt 1938 S. 442).

Unter diesen Umständen ist es eine unabwendbare Notwendigkeit, daß alle Kirchengemeinden die Ortskirchensteuer einführen. Nach unsern Feststellungen sind es immer noch ca. 280 Kirchengemeinden, die keine Ortskirchensteuer erheben. Im Hinblick auf die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse verlangt die steuerliche Gerechtigkeit die alsbaldige Einführung.

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 7. 1938 Nr. 10035.)

Kirchliche Vermögensverwaltung.

In der Schriftenreihe des Bischöflichen Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft ist Heft 4 „Rechtsgrundsätze für die kirchliche Temporalienverwaltung“ von Professor Dr. Heinrich Weber

erschienen. Die Schrift behandelt in drei Abschnitten das Kirchenvermögen und seine Verwaltung (A), die kirchliche Temporalienverwaltung als Treuhandsfunktion (B) und die tragenden Rechtsgrundsätze für die kirchliche Temporalienverwaltung (C). Sie will Anleitung geben, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vermögens- und Finanzverwaltung im kirchlichen Bereich zu gewährleisten.

Die Anschaffung dieser Schrift wird den Pfarrgeistlichen und allen, die eine kirchliche Vermögensverwaltung zu führen haben, angelegentlichst empfohlen.

Freiburg i. Br., den 22. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 7. 1938 Nr. 10181.)

Verpflichtungen politischer Gemeinden gegen Kirchengemeinden.

Wir bringen nachstehend das Urteil des Oberlandesgerichtes in Hamm vom 29. April 1938 — 10 U 3/38 — seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Die Stadt D. hatte seit Jahrhunderten, sicher aber seit 1806, an die kathol. Kirchengemeinde Zahlungen in Höhe von rund 200 RM zur Besoldung des Organisten und Küsters und zur Entlohnung des Glöckners und Bälgetreters (seit 1930 für den elektrischen Strom zum Antrieb der auf Kosten der Stadt beschafften Orgel- und der Glockenmotore) geleistet. Bei einem Teil der Zahlungen war die rechtliche Verpflichtung bereits 1869 gerichtlich (durch Entscheidung des Obertribunals) festgestellt worden. Seit 1935 verweigerte die Stadt die Leistungen. Die Kirchengemeinde erhob Leistungs- und Feststellungs-klage gegen die Stadt. Das Landgericht in A. wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin hob das Oberlandesgericht in Hamm durch das Urteil vom 29. April 1938 — 10 U 3/38 — die erstinstanzliche Entscheidung auf

und erkannte nach den Klageanträgen. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Aus der Urteilsbegründung:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, frist- und formgerecht eingelegt und auch sachlich begründet.

Daß der Rechtsweg über die hier streitigen Leistungen an einen Kirchenverband gemäß § 13 GVG zulässig ist, ist mit Recht von keiner Partei in Zweifel gezogen. Das entspricht der festen Rechtsprechung.

Ob das von der Klägerin beanspruchte Recht als Observanz oder durch Herkommen begründet ist, kann dahingestellt bleiben. Von Observanz insbesondere würde wohl deshalb nicht die Rede sein können, weil eine Observanz begrifflich nur zwischen mehreren Personen bestehende Rechtsbeziehungen des objektiven Rechts betrifft, während es sich vorliegend nur um ein subjektives Recht zwischen zwei Personen, einer Kirchengemeinde und einer politischen Gemeinde handelt. Es braucht aber auch nicht darauf eingegangen zu werden, ob sich innerhalb der Zeit von 1806 bis 1825 nicht bereits ein Herkommen zwischen der Klägerin und der Beklagten hätte bilden können. Denn jedenfalls hat die Beklagte die streitigen Leistungen von 1806 bis 1858 und weiter von 1869 bis 1899 an die Klägerin geleistet, ihr übrigens auch die Leistungen für die Jahre 1861 bis 1868 einschließlich nachgezahlt und die Klägerin hat diese sämtlichen Leistungen auch als ihr zukommend entgegengenommen.

Damit sind die Voraussetzungen der erwerbenden Verjährung zugunsten der klagenden Kirchengemeinde gemäß § 625 I 9 URK erfüllt. Wenn die Beklagte meint, diese Bestimmung komme hier nicht in Frage, da sie unter den Titeln über Erwerbung des Eigentums stehe, so ist dabei außer Betracht gelassen, daß das Landrecht außer dem dinglichen Recht an körperlichen Sachen auch den Besitz an Rechten kennt, die von dem Besitz einer körperlichen Sache nicht abhängen. Nach § 78 I 7 URK kann der Besitz solcher Rechte durch die Ausübung derselben erlangt werden und § 80 I 7 URK sagt ausdrücklich: „Wer eine Handlung, die ein anderer als eine fortdauernde Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leistet, der setzt denselben in den Besitz des Rechts, die Wiederholung dieser Handlung von ihm zu fordern“ (affirmatives Recht). Die 44jährige Verjährung kommt nach feststehender Rechtsprechung wohl gegenüber dem Fiskus und gegenüber Kirchen in Frage, nicht aber gegenüber Stadtgemeinden. Danach ist, auch wenn man nur die Zeit seit dem 1. Dezember 1825 berücksichtigt (Zeitpunkt der Einführung des Allgemeinen Landrechts in D.), von da an bis 1859 ein Zeitraum von über 30 Jahren verflossen; das Recht durch Geben

und Nehmen der streitigen Leistungen also bis 1859 durch erwerbende Verjährung zugunsten der Klägerin bereits begründet. Das gleiche würde für die Zeit von Februar 1869 bis 1899 gelten, ganz abgesehen davon, daß auch die Zeit von 1861 bis 1868 nicht außer Betracht bleiben darf, weil die Beklagte die Leistungen für diese Jahre der Klägerin nach der Entscheidung des des Obertribunals im Jahre 1869 nachgezahlt hat. Daß seit mindestens 1825 die politische und die Kirchengemeinde D. selbständig nebeneinander bestanden haben, hat die Beklagte nicht in Abrede gestellt.

Der Senat hat auch kein Bedenken, im vorliegenden Falle die Vorschriften des Landrechts über die Verjährung anzuwenden, wenngleich es sich bei der Klägerin und der Beklagten um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. Denn diese beiden Körperschaften des öffentlichen Rechts treten hier einander als gleichstehende Verbände auf vermögensrechtlichem Gebiete gegenüber: Es besteht hier keine Ueber- und Unterordnung, des einen von ihnen über oder unter den anderen, sondern es handelt sich um reine vermögensrechtliche Beziehungen zwischen ihnen als gleichstehende Personen.

Nach alledem kann darüber kein Bedenken bestehen, daß das Recht der Klägerin gegen die Beklagte die Zahlungen für den Küster zu leisten und für das Läuten der Glocken und den Antrieb der Orgel zu sorgen, schon vor dem 1. Januar 1900 entstanden war.

Wenn die Beklagte meint, es sei doch unmöglich, daß das Recht der Klägerin auf Bezahlung des elektrischen Stromes durch erwerbende Verjährung entstanden ist, da man elektrischen Strom erst seit 1930 herangezogen habe, so ist das zwar in dieser Form wohl richtig, aber es kann andererseits auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Betrieb der Glocken und der Orgel mit Hilfe des elektrischen Antriebs lediglich auf Grund Vereinbarung beider Parteien an die Stelle des bisherigen Handbetriebes getreten ist. Dabei war nicht einfach die Klägerin die Nehmende und die Beklagte die Gebende, obschon die Beklagte die elektrischen Maschinen gestellt hat. Denn es ist unstreitig, daß der Handbetrieb zum Schluß fürs Jahr der Beklagten etwa 700 bis 800 RM gekostet hatte und der elektrische Betrieb einschließlich der Amortisation der Motoren sich auf jährlich nur etwa 150 RM stellte. Wenn die Beklagte an Stelle des bisherigen Handbetriebes jetzt elektrischen Antrieb stellte, so war es, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, selbstverständlich, daß die Beklagte nicht nur die Antriebsmaschinen zu stellen, sondern sie auch zu bewegen, d. h. auch den elektrischen Strom zu liefern hatte, wie sie das ja auch in den ersten Jahren von 1930 bis 1935 getan hat.

Nun meint die Beklagte und mit ihr das Landgericht, daß Rechte nicht ewigen Bestand haben könnten, sondern daß Ansprüche allein aus dem Grunde, weil sie in früherer Vergangenheit irgendeinmal entstanden seien, nicht für alle Zeiten Rechtens bleiben sollen.

Dies mag als Grundsatz rechtspolitischer Staatsleitung beachtlich sein. Aber die rechtspolitische Staatsleitung ist nicht Sache des Richters, sondern Sache der politischen Staatsführung, Sache des Führers. In sie einzugreifen und ihr vorzugreifen, ist nicht Sache des Richters. Wie die Beklagte selbst anerkannt hat, kann ein geltendes Gesetz nur durch ein neues Gesetz aus der Welt gebracht werden, und der Richter ist den bestehenden Gesetzen unterworfen und hat sie anzuwenden. Das durch erwerbende Verjährung erworbene Recht der Klägerin ist aber durch ein seinerzeit geltendes Gesetz, nämlich durch die §§ 625 I 9, 78, 80 I 7 UR entstanden und ist dadurch, daß das Allgemeine Landrecht mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben sein mag, nicht erloschen. In welcher Weise Gewohnheitsrecht und Herkommen und die daraus hergeleiteten Rechte zur Aufhebung gebracht werden, hat hiermit nichts zu tun, da es sich hier weder um Gewohnheitsrecht noch um Herkommen handelt.

Wenn die Beklagte meint, daß die Beachtung von Rechten der hier streitigen Art dem heutigen Rechtsbewußtsein des Volkes widerspreche, so ist dem entgegenzuhalten, daß von Seiten des Staates an die Kirchengemeinden noch heute mancherlei Leistungen gewährt werden, die Zwecken des religiösen Kultus dienen. Damit zeigt der Staat selber, daß er über die Unvereinbarkeit solcher Leistungen mit dem Rechtsempfinden des Volkes doch nicht so ohne weiteres auf dem Boden steht, auf den die Beklagte sich stellen will. Berührt werden auch hier Fragen der politischen Staatsführung, über die zu entscheiden die Gerichte nicht berufen sind, ebenso wie es Sache der politischen Staatsführung ist zu entscheiden, ob das Reichskonkordat für noch bestehend oder für nicht mehr in Geltung befindlich behandelt werden soll. Hier gilt, was in der im Reichsverwaltungsblatt 1938 S. 17 veröffentlichten Entscheidung des Bayr. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1936 Nr. 9 I/35 gesagt ist: „Was insbesondere die Berufung auf die Trennung von Staat und Kirche und auf die Aenderung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen politischer und Kirchengemeinde anlangt, so stellt sie den gegenwärtigen Rechtsstreit hinein in die kirchenpolitische Problematik des Verhältnisses zwischen den beiden großen Lebensgemeinschaften des Staates und der Kirche. Die Ordnung dieses Verhältnisses ist eine politische Angelegenheit. Sie kommt allein der politischen Staatsführung zu. Die richterliche Beurteilung der

dieses Verhältnis berührenden Fragen . . . hat von der gegenwärtigen positiven Ordnung dieses Verhältnisses auszugehen“. Und weiter heißt es dort: „Die Aenderung oder Beseitigung solcher noch vielfach bestehender Rechtsverhältnisse ist eine Angelegenheit der organisatorisch finanziellen und politischen Zweckmäßigkeit und daher der politischen Führung allein zu überlassen (s. Koellreutter, Staatslehre S. 288). Der Rechtsprechung, die die Aufgabe der Wahrung der völkischen Rechtsordnung, nicht aber der politischen Führung hat, kommt es nicht zu, die kirchenpolitische Entwicklung von sich aus nach der einen oder anderen Richtung hin weiter zu treiben“. Im wesentlichen zum gleichen Ergebnis kommen auch die Ausführungen des Beigeordneten Meyer-Lühmann aus Berlin „Rechtsbeziehungen zwischen politischer Gemeinde und Kirchengemeinde“ in „Der Gemeindegast“, Zeitschrift für deutsche Kommunalpolitik 1936 Heft 4 Seite 126 ff.

Zu der in der Zeitschrift Akademie für deutsches Recht 1938 S. 25 veröffentlichten Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. September 1937 — IV 112/37 — bemerkt dort in der Anmerkung der Ministerialrat Dr. Stahn u. a. allerdings, der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten habe herausgestellt, daß die Belastung Andersgläubiger mit dem Grundsatz des Art. 24 der Parteiprogramms der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei nicht vereinbar sei . . . Uebereinstimmend mit der Auffassung des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten bemerkte das Reichsgericht, daß ein auf die Herstellung dieses Zustandes abzielender Wandel der gegenseitigen Lage nur langsam und vorsichtig und im Wege der Gesetzgebung, nicht der Rechtsprechung, durchgeführt werden könne. Nur in gewissen engen näher angegebenen Grenzen redet Stahn dann der Förderung dieses Zieles des Staates durch die Rechtsprechung der Gerichte das Wort. Zum gleichen Ergebnis führen die Erörterungen von Professor Dr. Noack in Heft 1/2 der Zeitschrift „Deutsches Recht“ vom 15. Januar 1938 S. 4, 5. Es kann auch nicht in Erwägung gezogen werden, daß die Beklagte das Recht der Klägerin nicht mehr zu erfüllen brauche, weil die Klägerin für ihre durch die Säkularisation erlittenen Verluste inzwischen anderweitig Ersatz gefunden habe. Denn das Recht der Klägerin ist durch erwerbende Verjährung entstanden und ist von dem sonstigen Vermögensstande der Klägerin nicht abhängig.

Es ist für die rechtliche Beurteilung des Falles auch ohne Bedeutung, ob der Kläger in ein ihr zustehendes Recht nur unter Erschütterung ihres Weiterbestehens oder ohne eine solche Erschütterung ersatzlos genommen

werden könne. Entscheidend ist nur, ob ihr das Recht zusteht oder nicht.

Der Artikel 17 des Reichskonkordats besagt: „Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet. Darunter würde auch das hier in Betracht kommende, von der Klägerin in Anspruch genommene Recht fallen. Wenn ihr insoweit der Rechtsschutz versagt werden sollte, würde das eine Uebergang der im Reichskonkordat vom Reiche getroffenen Vereinbarung bedeuten. Ob von solchen Vereinbarungen abgegangen werden soll oder ob sie für nicht mehr in Kraft bestehend erklärt werden sollen, ist nicht Sache der Beklagten und nicht Sache der rechtsprechenden Gerichte, sondern Sache der politischen Führung, die das Reichskonkordat bisher nicht außer Kraft gesetzt hat.

Die Beklagte meint, die Klägerin müsse es gegen sich gelten lassen, wenn ihr Pfarrer sich in Gegensatz zu der bestehenden Staatsführung gesetzt habe, und man könne es der Beklagten nicht zumuten, in einem solchen Fall an eine Kirchengemeinde noch ihrerseits Leistungen zu bewirken.

Abgesehen davon, daß die Klägerin hier die Behauptungen der Beklagten bestritten hat, kommt aber in Betracht, daß die klagende Kirchengemeinde nach bestehendem Kirchenrecht es nicht in der Hand hat, von sich aus ihrem Pfarrer Vorschriften zu machen oder ihn zu entlassen. Wenn dem Pfarrer Vorwürfe nach der von der Beklagten behaupteten Richtung zu machen sein sollten, würden die Staatsbehörden die Macht haben, die Entfernung eines solchen Pfarrers, notfalls zwangsweise, durchzusetzen. Deshalb ist der Senat der Auffassung, daß das Recht der Kirchengemeinde gegen die politische Gemeinde von einem etwaigen verfehlten Verhalten eines derzeitigen Stelleninhabers des Pfarramts der Klägerin nicht abhängig gemacht werden kann, daß das Recht und eine solche Haltung eines einzelnen Stelleninhabers nicht miteinander zu verquicken sind, sondern daß dann gegebenenfalls Abhilfe gegen bestehende Mißstände auf andere Weise, so durch Beseitigung des Stelleninhabers von Staats wegen, zu schaffen ist. Auf die Frage, ob im vorliegenden Falle der Pfarrer der Klägerin seine ihm dem Staate gegenüber obliegenden Pflichten verletzt hat oder nicht, war daher hier, wo es sich um die Frage des Bestehens von Rechten zwischen Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde handelt, nicht einzugehen. Das muß um so mehr gelten, als es hier sich um Rechte zwischen Kirchengemeinde und politischer Gemeinde handelt,

die auf die Dauer bestehen würden, während der einzelne Stelleninhaber sein Amt immer doch nur vorübergehende Zeit bekleidet.

Soweit die Beklagte mit Bezug auf die Leistungen für den Küster das Rechtsschutzinteresse bestrittet, wird ein solches dadurch begründet, daß die frühere, die Verpflichtung der Beklagten festsetzende Entscheidung diese Verpflichtung in einer heute nicht mehr geltenden Währung ausgesprochen hatte und daher in dieser Form heute nicht mehr durchführbar sein würde. Das begründet das Interesse der Klägerin, einen gerichtlichen Ausspruch in einer heute durch Vollstreckung zu verwirklichenden Form zu erlangen. Ueber die Höhe der von der Klägerin verlangten Zahlungen haben die Parteien nicht gestritten.

Nach alledem mußte das angefochtene Urteil geändert und dem Klageantrag stattgegeben werden.

(OstR. 18. 7. 1938 Nr. 13 566.)

Aufstellung der Ortskirchensteuer-Voranschläge für 1. April 1938/39.

A.

Durch die Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. April 1938 (GBBl. S. 33) wurden die Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1938 bestimmt; sie sind in unserer Bekanntmachung vom 10. Juni 1938 (Amtsblatt S. 425) einzeln aufgeführt.

Es wird dazu bemerkt, daß beim Grundvermögen noch einmal die für das Rechnungsjahr 1937 letztmals als Gemeindesteuergrundlage benutzten alten badischen Grundsteuerwerte als Grundlage zugelassen sind. Infolgedessen werden sich die meisten Voranschläge für 1. April 1937/38 zur einfachen Ausdehnung auf das Rechnungsjahr 1. April 1938/39 eignen, insbesondere dann, wenn der Voranschlag für 1. April 1937/38 keine einmaligen Erfordernisse enthielt, die im Rechnungsjahr 1. April 1938/39 etwa vollständig ausfallen oder nicht durch andere dringende und unvermeidliche Ausgaben ersetzt werden. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat nichts dagegen eingewendet, daß in solchen Fällen die Stiftungsräte mit Zustimmung der Kirchengemeindevertretung die Ausdehnung des Voranschlag für 1937 auf das Jahr 1938 beschließen und den Beschluß dem Bezirksamt zur Genehmigung unterbreiten. In dem Beschluß wären etwaige ausfallende Ausgaben, sowie jene, die an ihre Stelle treten, einzeln aufzuführen.

Wenn ein Voranschlag (weil 2 oder 3-jährig aufgestellt) von der Kirchengemeindevertretung und vom Bezirksamt für 1938 bereits genehmigt ist, und die Kirchengemeinde mit dem Steuerfuß für 1937 auch für 1938

auskommt, bedarf es keiner neuen Genehmigung. Würde ein derartiger Voranschlag nur von der Kirchengemeindevertretung bereits für 1938 genehmigt, so ist jetzt noch die Genehmigung des Bezirksamts nachzuholen.

Bei der Prüfung der Bedürfnisse für das Rechnungsjahr 1938 ist übrigens zu beachten, daß den Kirchengemeinden in der ab 1. April 1938 zu zahlenden neuen Gemeindegrundsteuer für bisher steuerfreie Gebäude (Pfarrhäuser u. a.) und in der für die Kirchen jetzt wieder voll zu entrichtenden Gebäudeversicherungsumlage neue Lasten erwachsen, die besonders für kleine Landgemeinden sehr ins Gewicht fallen und eine Erhöhung des Ortskirchensteuerfußes nötig machen können.

B.

In den Fällen, in denen die Neuaufstellung eines Voranschlags für 1. April 1938/39 erforderlich wird, weil sich die Gesamtsumme der Bedürfnisse voraussichtlich erheblich ändert oder die staatliche Genehmigung zu einer Voranschlagsausdehnung aus sonstigen wichtigen Gründen versagt wird, ist folgendes zu beachten:

1. Die Stiftungsräte, die einen neuen Voranschlag für 1. April 1938/39 aufstellen müssen, haben uns dies bis spätestens 20. August ds. Js. anzuzeigen, damit wir ihnen die erforderliche Darstellung liefern können (siehe Ziffer 5). Mit der Anzeige ist die etwa noch dort befindliche, dem Stiftungsrat mit der Ortskirchensteuerhebeliste 1936 f. Zt. mitgeteilte Darstellung des Finanzamts für 1936 anher vorzulegen.

2. Die Aufhebung des Kirchenlohnsteuerabzugsverfahrens auf 1. Januar 1938 und der Wegfall der damit verbundenen Zuweisung eines Anteils an der Kirchensteuer vom Einkommen durch die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse an die Kirchengemeinden bedingen bei der Voranschlagsaufstellung gegenüber der letztjährigen Regelung die nachstehenden Änderungen:

- a) Die Ortskirchensteuer vom Einkommen muß wieder wie früher nach den Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes und der Katholischen Ortskirchensteuerverordnung ermittelt werden, d. h. die Ursteuerbeiträge müssen wieder in die Darstellung der Steuerwerte usw. aufgenommen und bei der Umlegung im zweiten Hauptteil des Voranschlags berücksichtigt werden. Der Ertrag der Ortskirchensteuer aus Einkommen erscheint nicht mehr als „Ueberweisungsanteil“ der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse unter den Deckungsmitteln, sondern wie früher bei der Berechnung des Steuerertrags im zweiten Hauptteil des Voranschlags.

b) Die im Vorjahr mit den Kirchengemeinden gepflogene Verrechnung des Anteils der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse an der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb (der sog. grünen Zahlen) mit dem Anteil der Kirchengemeinde an der Kirchensteuer vom Einkommen ist nicht mehr möglich. Als Ertrag der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb darf deshalb unter den Deckungsmitteln nur noch der Anteil der Kirchengemeinde an dieser Steuer (Spalte 5 der Berechnung in Anlage 1 zum Voranschlag) erscheinen.

3. Im Voranschlag ist im ersten Hauptteil unter Abschnitt I (Ausgaben) A der Kulturaufwand, B der Bauaufwand und C der Verwaltungsaufwand in seitheriger Weise darzustellen. Bei der Schätzung der Steuerabgänge (unter C) ist zu berücksichtigen, daß die Ortskirchensteuer vom Einkommen ab 1. Januar 1938 nicht mehr durch Lohnabzug bzw. durch die Finanzämter, sondern durch die kirchlichen Hebestellen einzuziehen ist (s. Ziffer 2a).

Unter Abschnitt II (Einnahmen) ist — neben den eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde — nur noch der Anteil der Kirchengemeinde an der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb nach Spalte 5 der Anlage 1 zum Voranschlag einzustellen (s. Ziffer 2b).

4. Ueber weitere Einzelheiten bei der Voranschlagsaufstellung, insbesondere die Bemessung und die Erhebung der Kirchensteuer aus Grundvermögen nach Inkrafttreten des neuen Reichsgrundsteuergesetzes auf 1. April 1938 gibt der neue Vordruck zum zweiten Hauptteil des Voranschlags Aufschluß. Die dort vorgesehene Regelung entspricht genau der Regelung der Grundsteuererhebung bei den politischen Gemeinden, d. h. die Pflichtigen leisten insgesamt einen ihrer bisherigen (Landes- und Orts-) Kirchensteuerleistung aus Grundvermögen entsprechenden Betrag künftig nur noch an die Kirchengemeinde. Diese führt einen innerkirchlichen Ausgleich mit der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse durch, über welchen das Nähere bei der Zustellung der Hebelisten über die Ortskirchensteuer für 1937 und 1938 von uns bestimmt werden wird.

5. Die dem Voranschlag für 1. April 1938/39 zugrundezulegende Darstellung der Steuerwerte usw. wird den Stiftungsräten wie im letzten Jahr von uns geliefert, und zwar in einfacher Fertigung; sie ist zur Vorlage an das Bezirksamt bestimmt. Um eine frühzeitige Voranschlagsaufstellung überhaupt zu ermöglichen, werden wir in Uebereinstimmung mit dem Erlaß des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 11. Juni 1929 Nr. A 12425 diese Darstellung aufgrund der letztverfü-

baren Steuerveranlagungen fertigen lassen. Das sind die Veranlagungen für das Kalenderjahr bzw. für das Rechnungsjahr 1936; denn diese Veranlagungen sind die „letzjährigen“ gegenüber denjenigen Veranlagungen (1937), die dem endgültigen Kirchensteuerausschlag 1938 zugrunde zu legen sind. Wo ausnahmsweise im Zeitpunkt der Fertigstellung der Darstellung die Gesamtergebnisse der Veranlagung für 1937 schon bekannt sind, werden diese zugrunde gelegt.

6. Die Aufstellung neuer Voranschläge für 1. April 1938/39 hat so rasch als irgend möglich zu erfolgen. Die in den letzten Jahren übliche, durch die späte Lieferung der Steuergrundlagen bedingte, späte Voranschlagsaufstellung hat sich immer mehr als ein Mißstand erwiesen und zu steigenden Schwierigkeiten, insbesondere bei der Erlangung der Staatsgenehmigung geführt. Im laufenden Jahr ist es unbedingt erforderlich, so rasch als möglich zu endgültigen Ortskirchensteuerbeschlüssen zu kommen, damit die Landes- und Ortskirchensteuer 1938 unter möglichster Vermeidung von Doppelarbeit und Unkosten rechtzeitig und gemeinsam angefordert werden kann. Künftig muß die Vorlage des Voranschlags zu Beginn des Rechnungsjahres wieder erreicht werden.

7. Der Voranschlag ist nur für das Rechnungsjahr 1. April 1938/39 aufzustellen. Ab 1. April 1939 müssen voraussichtlich alle Voranschläge neu aufgestellt werden und zwar, worauf wir jetzt schon hinweisen, so frühzeitig, daß sie zu Anfang des Rechnungsjahres vorgelegt werden können.

8. In den Bedürfnissen wird sich vielfach ein höherer Gesamtbetrag als im Vorjahr ergeben, weil unvermeidliche neue Ausgaben (Gemeindegrundsteuer, erhöhte Gebäudeversicherungsumlage, Uebernahme von bisher durch die politische Gemeinde guttatsweise getragenen Ausgaben usw.) hinzukommen. Darüber hinaus soll jede vermeidbare Erhöhung des seitherigen Aufwandes unterbleiben. Es soll darauf hingewirkt werden, daß eine Erhöhung des Steuerfußes möglichst vermieden wird, vor allem dann, wenn dieser schon seither hoch war.

9. Der Vordruck zum zweiten Hauptteil des Voranschlags ist, wie schon angegeben, geändert worden. Der alte Vordruck darf nicht mehr verwendet werden. Neue Vordrucke sind von der Druckerei Badenia in Karlsruhe zu beziehen. Bei dieser sind auch die andern Vordrucke zum Voranschlag, auch die Anlage 1 zum Voranschlag, erhältlich.

10. Das Verfahren der Weiterbehandlung der im Entwurf fertiggestellten Ortskirchensteuervoranschläge (Offenlegung, Beschlußfassung der Kirchengemeindevertretung,

Genehmigung durch das Bezirksamt) richtet sich nach den seitherigen Vorschriften, insbesondere nach § 33 ff. der Katholischen Ortskirchensteuerverordnung.

Freiburg i. Br., den 18. Juli 1938.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus in **Neufaxeck** vom 26. bis 30. September;

im Exerzitienhaus in **Hegne** bei Konstanz vom 10. bis 14. Oktober;

im Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in **Wyhlen** vom 17. bis 21. Oktober.

Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrkurten Ernst Kaltenbrunn in Mannheim — St. Peter — den Titel eines Stadtpfarrers verliehen.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Peter Huber auf die Pfarrei St. Ulrich mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Griessen, decanatus Klettgau.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

10. Juli: Anton Möhrle, Pfarrverweser in Ottersweier, auf diese Pfarrei.

10. „ Alfred Spitznagel, Pfarrer von Heudorf bei Mespelkirch, auf die Pfarrei Ludwigshafen a. See.

24. „ Ludwig Friedlein, Pfarrverweser in Werzbach, auf diese Pfarrei.

Verseetzungen.

14. Juli: Wilhelm Eggert, Vikar in Heidelberg, St. Bonifatius, als Pfarrkurat nach Lahr-Dinglingen.
14. „ Neupriester Ludwig Gruffy von Freiburg nach Kirchdorf bei Billingen.
14. „ Karl Göbel, Vikar in Mannheim-Rheinau, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.
14. „ Josef Hansert, Vikar in Karlsruhe, St. Stephan, als Pfarrkurat nach Haltingen.
14. „ Heinrich Herrmann, Vikar in Billingen, St. Fidelis, als Pfarrverweser nach Minseln.
14. „ Leopold Hodapp, 3. Jt. beurlaubt, als Vikar nach Bühl-Kappelwindenck.
14. „ August Krist, Vikar in Kirchdorf, i. g. E. nach Billingen, St. Fidelis.
14. „ Konrad Stengele, Vikar in Schriesheim a. d. B., i. g. E. nach Oedsbach.
14. „ Johannes Ströbele, Hausgeistlicher im Institut St. Raphael in Heidelberg-Neuenheim, als Vikar nach Weiler, Dekanat Hegau.
14. „ Heinrich Schubnell, Vikar in Walldüren, i. g. E. nach Mannheim-Rheinau.
15. „ Karl Becker, Vikar in Heitersheim, i. g. E. nach Lauda.
15. „ Erich Schmidt, Vikar in Münchweier, i. g. E. nach Heitersheim.
20. „ Karl Oberle, Rektor in Gammertingen, als Pfarrverweser nach Kast.
28. „ Alois Lederer, Kaplaneiverweser in Waldkirch, als Pfarrverweser nach Grischheim, Dekanat Neuenburg.
28. „ Heinrich Roth, Vikar in Karlsruhe-Beiertheim, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch i. Br.
28. „ Albalbert Schnatterer, Vikar in Weil a. Rh., i. g. E. nach Karlsruhe-Beiertheim.

Sterbfälle.

15. Juli: Rudolf Meier, Pfarrer in Griessen.
22. „ Wilhelm Becker, Pfarrer in Weilersbach.

R. I. P.

